



Stabiles Konkubinat

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe B.2.3, in Kraft seit 2015

Entscheid des Kantonsgerichts vom 25. August 2014 (Quartals-Sendung Nr. 349)

Bundesgerichtsentscheid Nr. 136 I 129

Entscheid des Kantonsgerichts vom 20. März 2003, Sache 3A 03 11

Entscheid des Kantonsgerichts vom 27. Juni 2006, Sache 3A 05 182

Entscheid des Bundesgerichts vom 21. November 2007, Sache 5C. 186/2006

Entscheid des Bundesgerichts vom 12. Februar 2010, Sache 8C_433/2009 BGE 136 I 129

Quartals-Sendung Nr. 216, 16.04.2007

«Konkubinat: Wie sind Einnahmen des Partners zu berücksichtigen?», ZESO, 01/2013

Grundsatz

Ein Konkubinat gilt dann als stabil, wenn:

- > die Partner mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben;
- > das Konkubinat mindestens zwei Jahre andauert;
- > das Paar entscheidet, sein Konkubinat anzuerkennen.

Unterstützte stabile Konkubinatspaare dürfen nicht besser oder schlechter gestellt werden als nicht unterstützte Ehepaare. Ihr Budget sollte nicht grösser sein als das eines Paares oder einer Familie, das oder die in gleichen Verhältnissen lebt.

Leben die Partner in einem stabilen Konkubinat und beantragt eine Person Sozialhilfe, so müssen Vermögen und Einkommen der nicht unterstützten Person berücksichtigt werden. Die aktuelle Rechtsprechung, auf die sich die SKOS noch nicht bezieht, schätzt es als nicht willkürlich ein, die Einkommen der Partner zu addieren und wir empfehlen dieses Vorgehen. Aufgrund der Verpflichtungen, die ein stabiles Konkubinat mit sich bringt, und dem Subsidiaritätsprinzip ist es angebracht, ein einziges Budget für beide Konkubinatspartner zu erstellen.

Krankheitskosten (Prämien und Kostenbeteiligungen), rechtlich geschuldete und tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen, laufende effektiv bezahlte Steuern sowie Lohnpfändungen des beitragenden Partners sind im gemeinsamen Budget zu berücksichtigen.

Hinweis

Hat einer der Partner ein Kind aus einer früheren Beziehung, so ist für das Kind ein separates Budget zu erstellen, in dem allfällige Unterhaltsbeiträge oder andere Leistungen zu seinen Gunsten berücksichtigt werden.

Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind in der Sozialhilfe analog zu Konkubinats- oder Ehepaaren zu behandeln.

Verweis

- > Familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft
- > Instabiles Konkubinat